

# **Verfassung**

## **„Schule als Staat“**

# **I. Die Grundrechte**

## **Artikel/Paragraph**

### **[Menschenwürde; Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt]**

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das [...] Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

## **Artikel/Paragraph**

### **[Handlungsfreiheit; Freiheit der Person; Recht auf Leben]**

- (1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, insofern er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

## **Artikel/Paragraph**

### **[Handlungsfreiheit; Freiheit der Person; Recht auf Leben]**

- (1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, insofern er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

## **II. Die Grundrechte**

### **Artikel/Paragraph**

#### **[Menschenwürde; Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt]**

- (4) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (5) Das [...] Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (6) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

### **Artikel/Paragraph**

#### **[Handlungsfreiheit; Freiheit der Person; Recht auf Leben]**

- (3) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, insofern er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt.
- (4) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

### **Artikel/Paragraph**

#### **[Handlungsfreiheit; Freiheit der Person; Recht auf Leben]**

- (3) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, insofern er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstößt.
- (4) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.